

Ergänzende Geschäftsbedingungen der becom Informationssysteme GmbH für die probeweise Überlassung von IBM Produkten

Stand: Juli 2007

1. Anwendungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Ergänzende Geschäftsbedingungen im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der becom. Sie gelten für die probeweise Überlassung von IBM-Produkten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der becom.

1.2. Die Überlassung zur Probe soll es dem Auftraggeber ermöglichen, ein Produkt der IBM unter seinen Betriebsbedingungen für eine begrenzte Zeit einzusetzen und sich davon zu überzeugen, dass es seinen Anforderungen entspricht.

2. Voraussetzungen

2.1. Mit der Bestellung eines Produkts zur probeweisen Überlassung erklärt der Auftraggeber seine ernsthafte Erwerbsabsicht für den Fall hat, dass das Produkt seinen Anforderungen entspricht. Die für die Beurteilung maßgeblichen Kriterien sind in der Überlassungsvereinbarung/Bestellung aufgeführt.

2.2. Ein Produkt ist von der probeweisen Überlassung ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber dieses oder ein vergleichbares Produkt bereits installiert hat.

2.3. Der Auftraggeber wird vor der Bestellung einen nachprüfbaren Projektplan für den beabsichtigten Probetrieb einschließlich der Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel erstellen und vorlegen.

2.4. Die für den Einsatz der Produkte erforderlichen System- und Umgebungsvoraussetzungen (Hardware, System-, Netzsoftware etc.) sind vom Auftraggeber zu schaffen.

3. Probetrieb

3.1. Während der probeweisen Überlassung bleiben die IBM Produkte im Eigentum der IBM. Änderungen/Anbauten der überlassenen Produkte sind in diesem Zeitraum nicht zulässig

3.2. Der Auftragnehmer verwahrt das Verpackungsmaterial für den Fall der Rückgabe.

3.3. Für die Dauer der probeweisen Überlassung trägt der Auftraggeber das Risiko des Verlustes und der Verschlechterung der Produkte und wird für einen

ausreichenden Schutz des Eigentums der IBM Sorge tragen.

4. Dauer der probeweisen Überlassung

4.1. Die probeweise Überlassung gilt für die in der Überlassungsvereinbarung angegebene Anzahl von Kalendertagen (Probezeit).

4.2. Die Probezeit beginnt bei von IBM installierten Produkten mit dem auf die Installation folgenden Tag. Bei vom Auftraggeber selbst in Betrieb zu nehmenden Produkten beginnt die Probezeit mit dem auf die Lieferung folgenden Tag.

4.3. Bei Programmen mit Testzeit wird die Probezeit ab dem Zeitpunkt der Installation auf die einmalige Testzeit angerechnet bzw. durch sie ersetzt.

5. Erklärungspflicht

5.1. Sind nach den vereinbarten Kriterien die Anforderungen des Auftraggebers an ein überlassenes Produkt nicht erfüllt, wird er becom spätestens 10 Werkzeuge vor Ablauf der Probezeit schriftlich erklären, dass er das Produkt zurückgibt.

5.2. Gleichzeitig nennt der Auftraggeber einen innerhalb der Probezeit liegenden geeigneten Termin für die Abholung des Produkts.

6. Endgültiger Erwerb

6.1. Mit Ablauf der nach Ziffer 4 berechneten Probezeit erwirbt der Auftraggeber die überlassenen Produkte zum dauernden Gebrauch, es sei denn, eine Rückgabeerklärung nach vorstehender Ziffer 5 ist fristgerecht bei becom eingegangen.

6.2. Der Erwerb erfolgt zu den in der Überlassungsvereinbarung genannten Konditionen und Allgemeinen und Ergänzenden Geschäftsbedingungen. Als Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche sowie etwaiger zusätzlicher Leistungszusagen oder Garantien der IBM gilt der Beginn der Probezeit nach obiger Ziff. 4.2.-

6.3. Kaufpreise, Leasing-/Finanzierungsraten oder Lizenzgebühren werden an dem auf das Ende der Probezeit folgenden Werktag berechnet. Die Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig.

Ergänzende Geschäftsbedingungen der becom Informationssysteme GmbH für die probeweise Überlassung von IBM Produkten

Stand: Juli 2007

7. Rückgabe

7.1. Mit der Rückgabeerklärung nach Ziffer 5 wird die in der Überlassungsvereinbarung genannte Gebühr fällig. Die Kosten der Rückgabe einschließlich etwaiger Montage-, Rüst- und Transportkosten trägt der Auftraggeber.

7.2. Vor der Rückgabe wird der Auftraggeber alle Daten von den Speicherprodukten und/oder anderen Datenträgern löschen. Sollte bei becom oder IBM Aufwand in Folge einer unvollständigen Löschung entstehen, wird der Auftraggeber diesen erstatten.

7.3. Bei der Rückgabe müssen sich die Produkte in dem bei Lieferung gegebenen Zustand befinden, abgesehen von einer etwaigen durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch während der probeweisen Überlassung eingetretenen Abnutzung. Für die Rückgabe ist das originale Verpackungsmaterial zu verwenden.

7.4. Mehrere zusammengehörende Produkte bzw. mehrere Komponenten eines Produkts sind gemeinsam zurückzugeben. Sollten einzelne Komponenten eines Produkts oder eines von mehreren zusammengehörenden Produkten fehlen oder beschädigt sein, wird der Auftraggeber für diese den aktuellen IBM Listenpreis entrichten.